

Geschichte der älteren Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten, und der durch Karl den Grossen darin getroffenen Veränderungen.

Erster Abschnitt

Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

§ 1.

Baugemeinde, Hofgerichte, erste Vereinigung

Westfalen bestand aus einzelnen Höfen (Aus einer offenen oder gemeinen Mark kann ein Grundstück so ausgehoben, umwaltet und umzäunet werden, dass es entweder Jemanden von den teilhabenden Markgenossen erblich überlassen wird, oder dass solches umwallete Grundstück nach einer bestimmten Reihe von Jahren wieder offen gelegt werden muss. Im letztern Falle heisst ein solches Grundstück ein Frede, ein in Frieden, in Ruhe gelegte Grundstück; im erstern Falle aber ein Erbe. Bauet nun der Eigenthümer ein Haus auf solches Erbe, so heisst es ein besetztes Erbe oder Hove, vom Plattdeutschen Hover, Haupt, das vom Erbe Rede und Antwort gibt, oder das Wort führet; woher noch heutigen Tages die Hausplätze Wortstätten, und die Zinsen davon Wortzinsen, Wortgelder, heissen), **deren jeder seinen eigenthümlichen und freien** (Man wusste so wenig von Lehn- und Pachtleuten, als von Dienst, hörig und Leibeigenen Leuten) **Besitzer hatte. Mehrere solcher Höfe machten eine Bauerschaft** (Der bebaute und in Frieden gelegte Theil heisst die Bauerschaft, die Buer, im Gegensatze des offen liegenden Theiles, den man Mark nennet. Noch jetzt besteht Westfalen grösstentheils aus Bauerschaften oder zerstreut liegenden Wohnungen; und nur wo der zu niedrige Boden dazu unbequem ist, und in dem gebirgigen Theile Westfalens, den man auch vielleicht von den engern Lagen zwischen den Gebirgen Engern nennet, sieht man die Wohnungen beisammen. So wie es die Lage zuliess, ist eine Bauerschaft von grossem, die andere von kleinem Umfange.) **aus, die gewöhnlich en Namen des ältesten und vornehmer Hofes führte** (Dies ist noch so, nur dass viele der heutigen Bauerschaften mehrere der älteren in sich fassen; und dass nach Einführung des Christentums und nach und nach aufgeführten Kirchen die dazu gewandten Bauerschaften in Hinsicht des Standortes der Kirche, öfters den Namen Ost, West, Süd und Nordbauerschaften erhielten; diejenige Bauerschaft aber, worin die Kirche steht, ist gewöhnlich die Kirchbauer heisst, und ihr Namen allen zugewandten Bauerschaften den Kirchspielnamen gab.). **Es gründet sich in der ersten Anlage der Bauerschaften, dass der älteste Hof auch der erste im Range bleiben, und der vornehmere werden musste; wo von Zeit zu Zeit die davon ausgegangenen Kinder, Enkel, Hausgenossen zusammen kamen, und einige Tage feuerten** (Diese Feuer, welche man bei religiösen Festen so wohl als bei diesen kleineren Hofsprachen und grösseren Zusammenkünften unterhielt, wurden bei Einführung des Christentums auf die christlichen Festtage gesetzt, wovon die Osterfeier und andere noch üblich sind; wiewohl sie auch noch bei einigen weltlichen Freudentage Statt haben, als das Hallfeuer auf Fastnacht im Rheingau, die Feuer bei der Traubensammlung oder im Herbste am Niederrheinströme etc. Der Pfarrer zu Ahlen forderte noch 1184 vom Besitzer des Haupthofes zu Ahlen, woraus hernach die Stadt erwuchs, einen Baum zum Weihnachtsfeuer) **und zechten. Der Anfang oder das Ende des Sommers** (Im Frühling und Herbste, woher die Hofsprachen ihre fest bestimmte Zeit erhielten, und May- und Herbstsprache genannt wurden. An die spätern auch bestimmten May- und Herbstbeden dachte man noch nicht) **war die gewöhnliche Zeit dazu, wo jeder Hofbesitzer etwas von seinen gezogenen Früchten, und auch wohl ein junges Stück Vieh zum Bauernmahl** (Dergleichen Bauernmahlzeiten waren noch in diesem Jahrhundert üblich, bis sie durch landesherrliche Edikte zum Theil beschränkt, zum Theil gar verboten wurden.) **mitbrachte. Man besprach sich über mannigfaltige Gegenstände und nahm Rücksprache: Heirathen wurden da geschlossen** (Dies führte auf das spätere Recht, dass nur die Hofsgenossen unter einander heirathen, und eine Änderung hierin nur mit Gutheissen der Hofsgenossen geschehen durfte. Die Austauschungen der hofhörigen Leute und die noch spätern Freibriefe haben hierin ihren Grund.); **Todesfälle angezeigt** (Vermutlich brachte der Sohn etwas mit, zum Beispiel das Kleid seines Vaters, womit er dessen Tod bescheinigte. Später musste er des Vaters Heergeräte mitbringen, dass ihm dann wieder vom Besitzer des ältesten Hofes im Namen der ganzen Versammlung feierlich gereicht wurde; zum Zeichen, dass er nun in seines Vaters Stelle am Hofe im Friede und aufm Felde in Fehden eintrete. Die freigebigere Hand des neu eintretenden Hofbesitzers ward in der Folge ein Recht, das die übrigen Hofsgenossen in sicherem Maasse

forderten,, und womit jener seines Vaters Kleid und Heergeräthe gleichsam lösen musste, das man Wedden hiess; und woher allmählich der Ausdruck Heergewedde eingeführt ward. Dann Wedde heisst Löse oder Gewinn, und ist noch in allen ältern Gerichtsprotokollen sichtbar, wo es z. B. heisst: „wer diese oder jenes gethan hat, ist dem Herrn und den Genossen in eine Wedde verfallen“ das ist, er muss die Gnade des Gerichtsherrn und der Genossen zu gewinnen suchen, das Vergehen oder Verbrechen halber sich mit ihnen aussöhnen. Die Aussöhnung geschah mit Früchten oder Gelde, woher dann auch die Bruchgelder (die Brüchte) eine Wedde hiessen. Die Geistlichen sogar fingen schon zu Ludwigs II. Zeiten an, die Übertreter der christlichen Pflichten statt durch eine Busse mit der Kirche wieder auszusöhnen, von solchen eine Wedde, Wadias, zu nehmen. Das Geräthe der Weiber hat sich nur in seinem eigenthümlichen Namen erhalten.): **und der Sohn als eingetretenes Haupt seines väterlichen Erbes erschien dann gewiss mit vollern Händen und ausgesuchtem Viehe bei seinem ersten Eintritt in die Versammlung. An Zwisten konnte es bei solchen Freudentagen nicht fehlen** (Bei dergleichen Gelegenheiten waren und sind es wohl die Deutschen nicht allein: und man braucht nicht den Tacitus Germ. 22. erst darum anzuführen.): **dann trat der Vater, das Haupt des ältesten Hofes in die Mitte, und legte mit Einstimmung der übrigen den Zank bei. Wurden einige Hofbesitzer während der anderen Jahreszeit irgend einer Ursache halber** (Alle möglichen Irrungen, selbst Todtschläge wurden beigelegt, ausgesöhnet und gelöset.) **uneins; so brachten beide bei der nächsten Versammlung ihre Beschwerden vor, und beide waren damit zufrieden, was ihre Mitgenossen für Gut oder Recht fanden. War alles aufgezehrt, der zur Feier bestimmte Baum abgebrannt; so hatte das Fest, die Versammlung ein Ende. Jeder kehrte dann zurück, erzählte seinen zu Hause schon wartenden Hausgenossen die Begebenheiten des Festes, und ward mit ihnen lebendige und stets fortdauernde Urkunde aller Vorfälle ihrer Bauerschaft.**

Dergleichen Zusammenkünfte hiessen Sprachen (Sprache ich der wahre Ausdruck aller alten Volksversammlungen, der sich spät erhalten hat, und noch nicht ganz verschwunden ist. In den lateinischen Urkunden kommen die Sprachen unter den Worten Colloquium, Concilium, Placitum etc. vor.); **Bauersprachen, weil sämtliche Hofbesitzer einer Bauerschaft um sich zu besprechen zusammenkamen; und Bauergerichte, weil hier die Irrungen der schon stillschweigend in einen Verein getretenen Männer** (Um einen Zweck, der nur mit mehreren verbundenen Kräften kann erreicht werden, treten mehrere in einen Verein; das Wohl das jedes Glied dadurch gewinnt und genießt, wird wohl für alle, gemeinschaftliches Wohl, Endzweck des Vereins, des entstehenden Staates; und die Glieder werden Genossen, Bauer-Mark-Staatsgenossen.) **beigelegt oder zu Recht gewiesen** (So lange man die Streitenden versöhnen und ihre Zwistigkeiten beilegen konnte, war keiner Richtung oder Rechtsweisung von Nöthen; wohl aber da, wo die gütliche Beilegung keinen Eingang fand. Dann aber musste die Rechtsweisung von den sämtlichen Genossen geschehen. Hatten die Genossen das Recht gefunden und gewiesen; so nahm der älteste Hofbesitzer das Weisthum auf, legte, oder wie es in der alten Gerichtssprache heisst, warf es den umstehenden Genossen noch drei bis vier mal vor, und theilte dann, wenn es alle wohl verstanden, keiner was dagegen einzuwenden hatte, als ein wahres aus der echten Quelle, aus dem Ur, dem gesunden Verstande der Genossen geschöpftes Recht aus: und nun hiess das Weisthum auch Urtheil, woher die spätere Gerichtsformel: nach dem Urtheil und Recht. Herr Justizrath Möser hat schon vor mir bemerkt, das Or, Ur etc. fast in allen Sprachen quodlibet extremum das Höchste und Tiefste etc. bedeute: Orgrund ist in der plattdeutschen Sprache der erste Stoff, aus dem durch Beimischung anderer Theile die verschiedenen Erdarten entstehen. In den späteren Zeiten liessen die Parteien sich öfters eine Urkunde solch eines Urtheils ausfertigen. Hätten unsere Vorfahren in frühern so wie in spätern Zeiten sich solcher Rechtsweisungen halber eine Urkunde ausstellen lassen, und wären diejenigen, welche noch zerstreut vorhanden sind, nur gesammelt; so würden wir vermutlich in den meisten Fällen, welche Bauersachen betreffen, das Römische Recht entbehren können.) **wurden. In seinem Hause war jedes Haupt Hausrichter seiner Hausgenossen: aber als solche kommen sie hier nicht in Betracht; nur als Bauergenossen gehören die Hofbesitzer zum Verein, den wir zu erst bei den Bauersprachen bemerken. Da die Bauersprachen und Bauergerichte beim ältesten oder vornehmern Hofe gehalten wurden; so hiess ein solcher Hof auch Richthof** (Fast zu bewundern ist es, dass nach so vielen und mannigfaltigen Schicksalen doch noch viele solcher Höfe, und zwar unter dem Namen Richtershöfe, bestehen, und gerade die vornehmsten in der Bauerschaft sind, deren Besitzer im Namen der ganzen Bauerschaft das Wort führen; obschon die sonst mit solchen Höfen verknüpften Rechte längstens ganz oder zum Theil verschwunden sind. Die Baurichter, die fast in jeder Bauerschaft noch jetzt vorhanden sind, sind Überbleibsel der ältern Verfassung; womit doch nicht diejenigen Bauerrichter zu vermischen sind, welche in neuern Zeiten kraft landesherrlichen Edikte in verschiedenen Bauerschaften erwählt werden; obschon der Grund und die Absicht eben dieser Edikte in der ältern Einrichtung zu suchen sind.), **und die Bauergerichte und Bauersprachen auch Hofsprachen und Hofgerichte, welche bis auf heutigen Tag noch nicht ganz verschwunden sind. Der älteste Hof, der Richthof ward nun im vorzüglichern Sinn**

Hof genannt, womit man den **Haupthof** oder **Oberhof** in der **Bauerschaft**, und dessen **Besitzer** als **das Haupt** oder den **Hauptmann** (*Alle Besitzer solcher Oberhöfe in Ostfriesland hiessen noch im 15ten Jahrhundert Hauptmänner, Hoverlinge in der plattdeutschen und Capitales in der lateinischen Sprache; und heute sogar führen viele Besitzer solcher Haupthöfe noch diesen Namen. Tacitus nennt sie Principes. – In den folgenden §§. werde ich mich bloss der Worte Haupthof Erbe, Hauptmann und Hofgenossen oder Erbbesitzer bedienen; und durch Haupthof den oder ältesten und vornehmsten Hof in der Bauerschaft, durch Erbe die daselbst liegenden Hoven, durch Hauptmann den Besitzer des Haupthofes, und durch Erbbesitzer und Hofgenossen die Besitzer der Erbe verstehen.*) **der übrigen bezeichnete. So hätten wir ungefähr die Entstehung von dem ersten Vereine und den ersten Gerichtsanstalten der westfälischen Höfe oder Bauerschaften. Sie kann uns um desto weniger befremden, wenn man bedenket, dass Westfalens ehemalige Gestalt nur eine langsame Bevölkerung und allmählichen Anbau** (*Tiefe Waldungen, derer Eingang schon Schauer erregt; Niedriges Erdreich voller Sümpfe und Landseen; unabsehbare Ebenen, theils ein Spiel des Wehsandes, theils Moore und schwammige Erdlagen; stets nebliger ungesunder Himmel, und durch den Zusammenfluss dieser Umstände sehr kaltes Klima waren das natürliche Erbtheil des nun ganz veränderten Westfalens: in universum aut filvis horrida aut paludibus foeda. Überdenkt man nun, wie lange Zeit noch jetzt erfordert wird, um ein aus der gemeinen Mark ausgehobenes Grundstück durch Abzugsgraben und Zufuhr von Erdplaggen nur so viel zu erhöhen, dass es zum Fruchtragen geschickt wird, da doch jetzt alles mit weit weniger Mühe geschehen kann; so wird man wohl die erste Bevölkerung Westfalens keinem eroberndem Volke oder ohne Kompass wandernden Colonien etc. sondern einem aus der Nachbarschaft der Weser sich allmählich in diese Gegenden ausbreitendem Volke zuschreiben können. Noch ist über die Weser unsere Sprache, wie solche allem Vermuthen nach in ältern Zeiten – eh der Druck aus Osten kam, Sklaven eindringen und die deutschen Auswanderungen veranlassten – auch über der Elbe war, und seit dem 12ten Jahrhundert da wieder einheimisch ward: noch sind da viele unserer Sitten, Gewohnheiten und Rechte, ja viele zerstreute Wohnungen; und in alten Zeiten war sogar der gemeinschaftliche Namen Sachsen. All diese verliert sich am Rhein; und was etwa mit unserem Nationellen und Eigenthümlichen übereinstimmen mag, sind Reste unserer Vorfahren der Sachsen, welche mit ihren Gefolgen die niederrheinischen Lande der Herrschaft der Römer entzogen, und sich da niederliessen.*) **verstattete, und dieses allmähliche Fortschreiten gerade so zu den simpeln und einförmigen Einrichtungen als zu der gleichen Bildung, Sitten und Gewohnheiten führte, die wir bei Westfalens alten Bewohnern antreffen.**